

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 35 (1948)
Heft: 6-7: Freiburger Sondernummer

Artikel: Die Freiburger Volksschulen
Autor: Scherwey, Johann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Kollegium richtete, beschäftigte sich sein Nachfolger Mgr. Hubert Savoy, Rektor von 1924—39, der heutige Propst von St. Nikolaus, mit der dringend gewordenen Renovation der Gebäude, selbstverständlich ohne deswegen im geringsten den geistigen Fortschritt aus dem Auge zu verlieren. Unter seinem Rektorat, nämlich im Mai 1925, wurde auch der selige Pater Canisius heilig gesprochen und zum Kirchenlehrer erhoben.

Auf uns liegt nun die schwere Last, ein Werk, das unsern Vorfahren Dank und Achtung zahlreicher Geschlechter eingetragen hat, zu erhalten und weiter zu führen: eine Anstalt, die sowohl kirchlich wie weltlich ist, welche die Rechte des Staates achtet wie die der Kirche, und welcher die herrliche Aufgabe obliegt, christliche junge Menschen zu schulen und zu erziehen. Es studieren heute am Kollegium etwas

über 800 Schüler. Nicht inbegriffen sind in dieser Zahl die Zöglinge der Villa St-Jean, wo nach französischem Programm unterrichtet wird, und jene des Studienhauses der Redemptoristen in Bertigny. Dieses Jahr feiert St. Michael den 350. Todestag seines Gründers, dessen ehrwürdige Ueberreste seit 1942 in einem herrlichen Silberschrein aus der Hand des Goldschmiedes Feuillat von Genf im Chor unserer Kirche aufbewahrt werden. Da sucht das Kollegium des Heiligen Canisius im Geiste der Liebe und im Streben nach allem Guten und Schönen schlicht, aufrichtig und treu die Sendung, die ihm in den Leidensstunden von 1580 anvertraut worden ist, zum besten der Kirche und des Staates zu erfüllen.

Freiburg. Dr. Armand Pittet, Rektor.

(Die Uebersetzung wurde besorgt von Dr. Gaspard Kaelin, Prof.)

Die Freiburger Volksschulen

Das Freiburger Primarschulgesetz gibt nur ein blasses und unvollständiges Bild von unserer Volksschule; es begnügt sich mit einigen Richtlinien und läßt eine gewisse Vielgestaltigkeit, ohne sie eigens zu erwähnen, zu Recht bestehen.

Die Primarschule ist obligatorisch in dem Sinn, daß »jeder Bürger verpflichtet ist, seinen eigenen oder den ihm anvertrauten Kindern einen Unterricht zu erteilen, welcher demjenigen gleichkommt, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist«. Das Gesetz verpflichtet niemanden zum Besuch der staatlichen, öffentlichen Schule; im Gegenteil, es sieht neben der öffentlichen Schule noch die freie vor und gestattet deren Gründung. »Jeder Bürger kann eine freie Privatschule eröffnen, wofern er die im gegenwärtigen Gesetz aufgestellten Regeln beobachtet.« In den öffentlichen Schulen hat der Staat die Oberleitung, in den freien, privaten reser-

viert er sich eine Oberaufsicht. Ein staatliches Schulmonopol gibt es im Kt. Freiburg nicht, die Primarschulen sind wohl staatlich, aber nicht so verstaatlicht, daß dadurch die private Initiative unterbunden würde. »Entlasten wir unsere Staatsmänner eines Teiles ihrer Erziehungssorgen; ihnen wird es wohler sein, dem Lande damit besser gedient«, schreibt Prof. E. Dévaud.

Ebenso knapp sind die Bestimmungen über den weltanschaulichen Charakter der Volksschulen. Wohl wird der Religionsunterricht als erstes der obligatorischen Fächer erwähnt und »steht unter der Leitung der kompetenten Behörde derjenigen Konfession, welcher die Schüler angehören«. Aber ein Fach, auch wenn es Religionslehre ist, macht eine Schule noch nicht konfessionell im Sinne der päpstlichen Erziehungsschreiben. Mit dem Erteilen von Religionsstunden allein wird eine Schule noch nicht konfessionell. Die konfessio-

nelle Primarschule, wie sie heute tatsächlich für beide Konfessionen im Kt. Freiburg besteht, wird durch das Schulgesetz nicht vorgeschrieben. Wohl ermöglicht und begünstigt. Wurde die Bezeichnung »konfessionelle Schule« vermieden mit Rücksicht auf den eidgenössischen Schularikel? Es wird schon so gewesen sein, aber notwendig war es nicht. Wie Th. Holenstein nachgewiesen hat, steht die konfessionelle Schule nicht in Widerspruch mit dem Artikel 27 der Bundesverfassung: »Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.« Die erste Formulierung hatte gelautet: »Der Primarunterricht ist unentgeltlich und konfessionslos.« Diese Fassung wurde sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat abgelehnt und vom Schweizer Volk am 12. Mai 1872 mit großer Mehrheit verworfen. Auf die Bundesverfassung kann man sich also nicht berufen, um gegen die konfessionellen Schulen Sturm zu laufen.

Die Bundesverfassung berechtigt also die Freiburger, an der konfessionellen Schule festzuhalten; ihr Gesetz über das Primarschulwesen erleichtert ihnen die konfessionelle Schule; die gesunde Tradition und die christliche Einstellung der Mehrheit fordern sie. Es ist nicht bloß seine persönliche Auffassung, sondern die Stimme des Freiburger Volkes, wenn Prof. E. Dévaud schreibt: »Die Schule hat das Kind so ins Leben einzuführen, daß es sein zeitliches und ewiges Ziel erreiche. Deshalb muß sie unter anderen Aufgaben sich zur Pflicht machen, göttliche Wahrheiten zu lehren und dies insoweit, als die Schule von der Kirche dazu beauftragt ist.« Wer solches von der Schule erwartet und verlangt, muß für die konfessionelle Schule einstehen; sie allein ist imstande, den brauchbaren Staatsbürger und vollwertigen Christen heranzubilden. Katholische Schulen für die katho-

lischen Kinder, und das entsprechend gleiche Recht für die protestantischen Kinder.

Sämtliche Primarschulen des Kantons Freiburg sind konfessionell; zugleich unterstehen sie der staatlichen Schulhoheit, aber so, daß noch Raum vorhanden bleibt für die Gründung und Weiterführung von freien Schulen. Alles Schulgeschehen baut auf diesen Voraussetzungen auf; sie sind auch der Schlüssel zum Verständnis der drei bestehenden Typen:

1. *Die öffentlichen Schulen*, wir können sie schlechthin staatliche Volksschulen nennen. Sie sind, wie in anderen Kantonen, in den politischen Gemeinden verankert, so daß in der Regel jede politische Gemeinde zugleich eine Schulgemeinde, ein Schulkreis ist. Der Sensebezirk macht davon eine Ausnahme: Wo mehrere Gemeinden zu einer einzigen Pfarrei zusammengeschlossen sind, haben wir meistens nur einen Schulkreis.

Die Schulbehörde der Gemeinde ist die Schulkommission, bestehend aus 3 bis 11 Mitgliedern; der Pfarrer ist von Amts wegen Mitglied der Schulkommission.

Weder die Gemeindeversammlung noch der Gemeinderat wählen den Lehrer; der Staatsrat gibt die Namen der in Frage kommenden Bewerber der Schulkommission bekannt, und diese trifft die engere Wahl. Die Ernennung selbst erfolgt dann durch den Staatsrat. Das mag in den Augen eines Außenstehenden als ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden erscheinen; den einen Vorteil hat jedoch dieses Vorgehen bestimmt: Die Lehrerwahl wird nicht verquickt mit der oft kleinlichen Dorfpolitik. Uebrigens hat der Staatsrat nicht nur ein erstes Mitspracherecht bei der Wahl des Lehrers. Aus der Staatskasse werden die Lehrer auch bis zu 50 % besoldet.

2. *Die freien Schulen*. Sie sind nicht zahlreich, aber werden anerkannt und durch das Gesetz geschützt. »Die Eltern oder ihre Stellvertreter haben das Recht, ihren eige-

nen oder denjenigen Kindern, für welche sie verantwortlich sind, den Unterricht zu Hause oder in einer freien Schule erteilen zu lassen. In diesem Falle wacht der Staat darüber, daß dieser Unterricht den gesetzlichen Vorschriften entspreche.« Bedeutsam an dieser Bestimmung ist außerdem, daß den Eltern das erste Recht auf die Unterweisung ihrer Kinder zugesprochen wird. Wenn auch kaum ein Familienvater von diesem Recht Gebrauch macht und seine Kinder zu Hause unterrichten läßt, so ist die grundsätzliche Einstellung doch beachtenswert.

Wir haben freie Schulen, die von Laien, und solche, die von Religiösen geleitet werden. In der Wahl der Lehrmittel und der Organisation des Schulbetriebes sind die freien Schulen unabhängig; doch halten sie sich meistens an die Bestimmungen, die für die öffentlichen Schulen gelten. Der Staat läßt die freien Schulen gewähren. Ein Schulinspektor fragte den früheren Direktor des öffentlichen Unterrichtes, wie er sich den freien Schulen in seinem Kreise gegenüber zu verhalten habe. »Wir schenken ihnen unser Vertrauen«, war die Antwort. Die freien Schulen wissen dieses Vertrauen zu würdigen und laden nicht selten die staatlichen Aufsichtsbehörden ein, Schulbesuche zu machen und die Examen abzunehmen.

3. *Die freien-öffentlichen Schulen.* Sie werden im Gesetz über das Primarschulwesen nicht erwähnt, sind aber weit zahlreicher als die freien Schulen und stellen einen Schultypus eigener Art dar. Es gibt auf dem Gebiet des Kantons Freiburg 14 solcher freier Schulen, 13 davon sind protestantisch, eine ist katholisch. Unter freien-öffentlichen Schulen versteht man jene freien Schulen, die in allem, was die Ernennung und Besoldung der Lehrer, den Unterricht, die Disziplin, den Besuch der Schulen und die Genehmigung der Rechnungen betrifft, der Regierung und ihren

Organen unterstellt sind; aber sie haben eigene Schulverwaltungen, besondere Schulkommissionen, welche sämtliche Schulrechte eines Gemeinderates und einer öffentlichen Schulkommission besitzen, mit eingeschlossen das Recht, Steuern zu erheben. Die freien-öffentlichen Schulen sind in überkommunalen Schulkreisen zugunsten einer konfessionellen Minderheit organisiert; sie wurden geschaffen, um den protestantischen Familien in den katholischen Gemeinden des Kantons die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder in eine ihren religiösen Ueberzeugungen entsprechende konfessionelle Schule zu schicken.

Im Schuljahr 1942—43 zählten die 14 freien-öffentlichen Schulen des Kantons 1200 Schüler, Knaben und Mädchen. Sie erhielten staatliche Beiträge in der Höhe von Fr. 45 000.—, Fr. 37.50 auf ein Schulkind. In der Stadt Freiburg gibt die Gemeinde der protestantischen Schule einen jährlichen Beitrag; im Jahre 1942 waren es Fr. 9000.—, im Jahre 1945 Fr. 15 000.—, seit 1946 sind es Fr. 25 000.—. Zusammen mit dem Staatsbeitrag erhält die protestantische Schule der Stadt Freiburg, die 280 Kinder zählt, jährliche Beiträge von mehr als Fr. 50 000.—. Die reformierten Schulen sind berechtigt, eine eigene Schulsteuer zu erheben. Von diesem Recht (es würde die Schule unpopulär machen) wird gewöhnlich kein Gebrauch gemacht, da die Gemeinden mit katholischer Mehrheit an die reformierte Schule eine ihrer schulpflichtigen Kinderzahl entsprechende jährliche Summe entrichten. Dazu kommt noch der ordentliche Staatsbeitrag, der für die reformierten freien-öffentlichen Schulen auf maximale Höhe angesetzt ist.

Die drei Schultypen, die wir kurz charakterisiert haben, schaffen den Rahmen für eine konfessionelle Volksschule. Wenn spätere Generationen, was wir hoffen, weiterhin Sinn und Verständnis aufbringen für die konfessionelle Schule, so ist ihnen

durch die bestehende Gesetzgebung die rechtliche Grundlage geschaffen. Die freien Schulen schlagen überdies eine Brücke zur Vergangenheit und geben dem Freiburger Schulgeschehen Kontinuität. Die ersten Volksschulen wurden durch die Initiative von Privaten ins Leben gerufen; seither sind die privaten Schulen nicht ausgestorben, einige brachten es zu besonderer Blüte, wie z. B. eine städtische Knabenschule in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts.

Freiburg.

*Dr. Johann Scherwey,
Schulinspektor*

Benützte Literatur: L. Barbey, *Le Statut légal des écoles libres*, Joie, 1947, Nr. 5. — E. Dévaud, *Pour une école active*. — Th. Holenstein, *Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweizerischen Bundesverfassung*.

AUS KANTONEN UND SEKTIONEN

FREIBURG. Am 2. Juni kam in Remund der freiburgische Erziehungsverein zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Die Mitglieder des Vereins, Behörden, Priester, Lehrer, Lehrerinnen und Lehrschwestern, ca. 450 Personen, wurden am Bahnhof durch die Remunder Musik und den Knabenchor der dortigen Sekundarschule empfangen und im feierlichen Zug zum turmbewehrten, reichbeflaggten Städtchen hinauf geführt. Während des Gottesdienstes, der durch den Lehrerchor des Glane-Bezirkes verschönert wurde, wurde das Andenken an die seit der letzten Generalversammlung verstorbenen Mitglieder in fromme Erinnerung gerufen.

Auf der Treppe zum Schloßhof fand durch Kindermund in poetischer und herzlicher Form die Begrüßung der Spitzen der kirchlichen und weltlichen Behörden statt.

In den zwei zur gleichen Zeit durchgeführten Arbeitssitzungen kamen folgende Themen zur Be-

handlung: a) Wie können die Ferien gestaltet werden, daß sie die Fortbildung des Kindes allseitig fördern? b) Wie kann der Lehrer mit den Eltern und Berufsberatungsstellen die Berufswahl der Kinder fördern? Beide Themen waren sehr interessant und riefen eine eingehende Diskussion hervor. H. H. Direktor Gérard Pfulg wurde in seinem Amt als Präsident bestätigt.

An der offiziellen Tafel hatten neben dem Präsidenten die Ehrengäste und Eingeladenen Platz genommen, u. a. Mgr. Siffert, als Vertreter des an der Teilnahme verhinderten Diözesanbischofs, Staatsrat Jules Bovet, Erziehungsdirektor des Kantons Freiburg, Mgr. Pius Emmenegger, Regens des Priesterseminars. Der Stadtpräsident von Remund hieß die Erzieher im Namen dieser Stadt willkommen, und Herr Sekundar-Lehrer Bernhard Rappo überbrachte die Grüße des Kath. Lehrervereins der Schweiz im Namen des entschuldigten Zentralpräsidenten.

Der Nachmittag war ausgefüllt durch Produktionen der Kinder, die ein sehr abwechslungsreiches Programm boten. Lieder, Gedichte, Lesestücke, kurze Ausschnitte aus dem Schulprogramm wurden dramatisiert und in lebendiger, wirkungsvoller Form zur Darstellung gebracht. (Korr.)

MITTEILUNGEN

Mitteilungen für die Lehrerinnen

Hilfsaktion für kriegsgeschädigte Lehrerinnen. Kriegsgeschädigte Lehrerinnen erholen sich vom 25. Juli bis 21. August im Ferienlager auf Rigi-Klösterli. Gemüse-, Obst- und Lebensmittelsondungen werden dankbar begrüßt. Bargaben möge man weiter an Maria Schüpfer, Zug, Postcheck Nr. VII 6565, senden.

Der Bibelkurs für Lehrerinnen in Schönbrunn findet vom 5. bis 10. Oktober statt. Leitung: H. H. Dr. R. Gutzwiller.

Die Schulschwestern in *Obbürgen* bitten um Bücher (es brauchen nicht neue zu sein) für eine Volksbibliothek. Sehen wir noch rasch unsern Bücherschrank durch!



KNABENINSTITUT

Kolleg. Ste Marie · Martigny
Spezialkurs zur Erlernung der französischen Sprache